

SATZUNG
der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„ÖSTLICHE ALTSTADT“
vom 24.07.2000

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt
die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „**Östliche Altstadt**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Vermessungsamtes Bad Neustadt a.d.Saale vom Juli 2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Das Sanierungsgebiet umfasst den östlichen und südwestlichen Teil der Altstadt von Bad Neustadt a.d.Saale.

Im Norden verläuft die Grenze vom ehemaligen Bildhäuser Hof (Flurstück 336) entlang der inneren Stadtmauer bis zum ehemaligen Spörleintor. Dort schließt sie die nächstgelegenen Anwesen am Zollberg mit ein. Am südlichen Ende des Flurstücks 429/2 trifft sie auf die äußere Stadtmauer und führt bis Flurstück 430/1 an dieser entlang. Dort geht die Grenze an die südliche innere Stadtmauer über und zieht sich dann bis zum Hohntor. Der westliche Abschluss des Sanierungsgebietes wird durch die nördliche Bebauung der Hohnstraße sowie die westliche Häuserzeile des Marktplatzes gebildet, bis sie vor den 1998 neu errichteten Häusern am nördlichen Ende des Marktplatzes, wieder an den Bildhäuser Hof stößt.

Die eingeschlossenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichnet.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 24.07.2000


Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

